

Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 10/2017

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

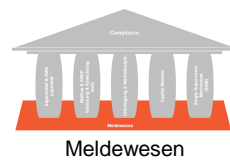
Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Oktober



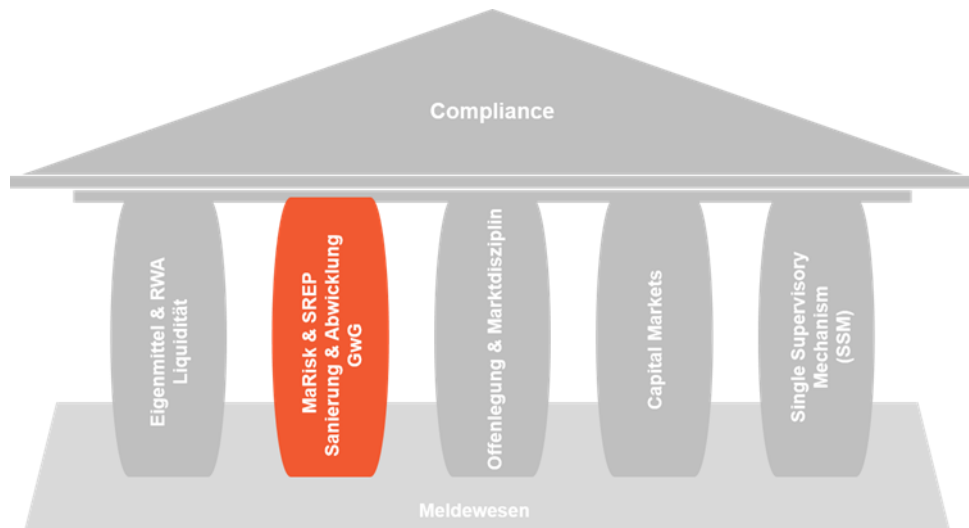
Rundschreiben 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk	BaFin	Seite 4
EBA consults on reporting for resolution plans	EBA	Seite 5
Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	BaFin	Seite 6
Guidelines-Identification and management of step-in risk	BCBS	Seite 7
EBA announces final timeline for the 2018 EU-wide stress test	EBA	Seite 8
Consultation on Guidelines on technical aspects of the management of interest rate risk	EBA	Seite 9
Consultation on Guidelines on institution's stress testing	EBA	Seite 10
Consultation on Guidelines for common procedures and methodologies for SREP	EBA	Seite 11



Nachhandelstransparenz: BaFin will spätere Veröffentlichung von Geschäften gestatten	BaFin	Seite 13
--	-------	----------



Entwurf der Verordnung zur Änderung der Liquiditätsverordnung	BaFin	Seite 15
EBA corrects portfolio identifiers for 2018 benchmarking exercise to ensure effective data validation	EBA	Seite 16



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	27. Oktober 2017	31. Oktober 2018 (für gänzlich neue Anforderungen, sonst unmittelbar)
Thema	MaRisk		
Art, Status	Rundschreiben, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat nunmehr die finale Fassung des überarbeiteten Rundschreibens zur MaRisk veröffentlicht. Haupttreiber der aktuellen Überarbeitung waren vor allem die „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“ (BCBS 239) sowie die internationalen Diskussionen rund um das Thema Risikokultur in Banken, das in prominentester Form in dem im Jahr 2014 veröffentlichten Papier „Guidance on Supervisory Interaction with financial institutions on Risk Culture“ des Financial Stability Boards (FSB) seinen Niederschlag gefunden hat. In AT 3 MaRisk (neue Fassung) wird nunmehr die Etablierung einer angemessenen Risikokultur in den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung aufgenommen.</p> <p>Das neu eingeführte Modul AT 4.3.4, mit dem die BaFin gleichzeitig die entsprechenden Anforderungen des BCBS 239 umgesetzt hat, wendet sich ausschließlich an global und anderweitig systemrelevante Institute. Das neue Modul BT 3 (Risikoberichterstattung) richtet sich hingegen an alle Institute.</p> <p>Weiterhin sind auch diesmal Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis in die Überarbeitung eingeflossen. Von besonderer Bedeutung sind dabei sicherlich die Anpassungen im Modul AT 9 (Auslagerungen) zu nennen, die neben den oben genannten Themen den dritten großen Baustein der Überarbeitung darstellen. Die Institute sollen künftig das Management besonderer, mit Auslagerungen verbundener Risiken effektiver gestalten und vor allem möglichen Kontrollverlusten entgegenwirken.</p> <p>Künftig fallen daher Softwarelösungen, die für die Steuerung, Messung, Überwachung der Risiken eingesetzt werden oder für die Wahrnehmung bankgeschäftlicher Aufgaben wesentlich sind sowie die oftmals umfangreichen Unterstützungsleistungen der Anbieter in den Anwendungsbereich des AT 9.</p> <p>Hinsichtlich der Ableitung der Risikotragfähigkeit wird in AT 4.1 nunmehr klargestellt, dass die eingesetzten Verfahren sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen haben.</p> <p>Um den Instituten ausreichende Umsetzungszeiträume für Änderungen einzuräumen, die im MaRisk-Kontext neu sind und nicht lediglich Klarstellungen ohnehin schon vorhandener Anforderungen sind, gilt für diese neuen Anforderungen eine Umsetzungsfrist bis zum 31.10.2018.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>EBA consults on reporting for resolution plans</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	11. Oktober 2017	11. Dezember 2017
Thema	Sanierung und Abwicklung		
Art, Status	ITS, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In 2015 hatte die EBA erstmal ihre Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen konkretisiert und darüber hinaus entsprechende Meldeformulare hierzu veröffentlicht (Implementing Technical Standards on procedures, forms and templates for resolution planning).</p> <p>Nun hat die EBA diesen ITS (Instructions sowie Meldeformulare) überarbeitet und zur Konsultation gestellt.</p> <p>Bezüglich der Meldungen wurden einige Formulare angepasst, weil die hiermit angeforderten Informationen bereits durch andere Meldungen zur Verfügung gestellt werden. Auf der anderen Seite werden künftig einige zusätzliche Informationen zu melden sein. Insgesamt sind nunmehr bis zu 18 Formulare zu befüllen.</p> <p>Auch wurde der Anwendungsbereich des ITS konkretisiert, um einen Gleichlauf mit der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) herzustellen. Zudem wird konkretisiert, auf welcher Ebene (Gruppe oder Einzelabschluss) welches Template zu befüllen ist.</p> <p>Kleine Unternehmen bzw. Institute, die der Gruppe angehören, brauchen künftig nicht im Template R 01.00 (Angaben zur Organisation) berücksichtigt werden, wenn diese 0,5% der Assets/Liabilities bzw. der RWA der Gruppe nicht überschreiten.</p> <p>Darüber hinaus werden mit dem Konsultationspapier Mindeststandards hinsichtlich einer angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation zur Sanierung- und Abwicklung definiert. Die EBA will in den kommenden Monaten auch daran arbeiten, das für andere Meldungen verwendete EBA Data Point Model nun auch auf die Meldungen zur Sanierung und Abwicklung auszuweiten.</p> <p>Für kleine bzw. unbedeutende Institute sieht das Papier weiterhin Melderleichterungen vor.</p> <p>Der neue Framework wird voraussichtlich in 2019 in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörden Daten zum 31.12.2018 anfordern werden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	20. Oktober 2017	17. November 2018
Thema	Zinsänderungsrisiko		
Art, Status	Rundschreiben, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nahezu zeitgleich mit den überarbeiteten Leitlinien der EBA hat nunmehr auch die BaFin ihr Rundschreiben aus 2011 zu den Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch überarbeitet und zur Konsultation gestellt.</p> <p>Neben den überarbeiteten EBA Leitlinien hat auch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS neue Regeln zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch beschlossen, die ab 2018 gelten und zur Folge haben, dass die EBA-Leitlinien überarbeitet wurden. Zudem verhandelt man auf europäischer Ebene um die Inhalte der geplanten neuen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive V – CRD V) und -verordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II).</p> <p>Das Rundschreiben greift diesen zukünftigen europäischen Regeln zur Messung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch nicht vor. Allerdings soll es die aktuellen EBA-Leitlinien so implementieren, dass die Institute jetzt keine Anpassungen vornehmen müssen, die sie bei der Umsetzung der überarbeiteten Leitlinien voraussichtlich wieder rückgängig machen müssten.</p> <p>Das überarbeitete Rundschreiben der BaFin weist im Vergleich zum Rundschreiben aus 2011 insbesondere folgende Neuerungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeit zur Berücksichtigung von Cashflows mit oder ohne Marge, sofern dies in Übereinstimmung mit den institutsinternen Methoden und Verfahren zum Management und zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch erfolgt. Die Aufsicht ist in jedem Fall zu informieren, sofern die Margen herausgerechnet werden. ■ Begrenzung der modellierten durchschnittlichen Laufzeit des Zinsanpassungstermins für Verbindlichkeiten mit unbestimmter Zinsbindung auf maximal fünf Jahre ■ Sofern die Zinsstrukturkurve an einer Stützstelle einen negativen Zinssatz aufweist, ist dieser negative Zinssatz für die weiteren Berechnungen zu Grunde zu legen. ■ In den Zahlungsströmen sind alle wesentlichen in Bankprodukten enthaltenen automatischen und verhaltensabhängigen Optionalitäten einzubeziehen. ■ Das bisher erlaubte Ausweichverfahren bei der Ermittlung der Auswirkungen der Zinsänderungen auf den „wirtschaftlichen Wert“ ist im neuen Rundschreiben nicht mehr vorgesehen. <p>Die Einbeziehung von Pensionsverpflichtungen wird nunmehr explizit im neuen Rundschreiben gefordert, während dies im alten Rundschreiben zumindest aus den zugehörigen FAQ hervorging.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Guidelines – Identification and management of step-in risk</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	25. Oktober 2017	Inkrafttreten ASAP (spätestens 2020)
Thema	Schattenbankensystem – Identifikation & Umgang mit „Step-in Risiken“		
Art, Status	Finale BCBS-Leitlinien		
Adressatenkreis	International aktive Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im März 2017 veröffentlichte das BCBS das zweite Konsultationspapier zur Identifikation und zum Umgang mit sog. „Step-in Risiken“. Per 25. Oktober 2017 sind nun die finalen Leitlinien erschienen.</p> <p>Um potentiellen Überlaufeffekten vom Schattenbankensystem auf Banken entgegenzusteuern, hat der Baseler Ausschuss diese Guidelines zur Identifikation und zum Umgang mit „Step-in Risiken“¹ konzipiert. Wesentlicher Bestandteil dieses Frameworks stellt die Einführung eines „Self-Assessments“ der Banken in Bezug auf „Step-in Risiken“ dar, das regelmäßig an die Aufsicht zu melden ist. Im Rahmen dieses „Self-Assessments“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Gesellschaften bzw. der Umfang an Gesellschaften („Scope“) zu bestimmen, von denen potenziell „Step-in Risiken“ ausgehen könnten (insbesondere aufsichtsrechtlich nicht konsolidierte Gesellschaften oder mit denen die Bank u.a. als Sponsor oder Investor in einer Beziehung steht). ■ diese Gesellschaften nach festgelegten Indikatoren zu bewerten, wobei Ziel sein soll, die Fälle zu identifizieren, bei denen das Gewähren finanzieller Unterstützung signifikanten Einfluss auf die Liquidität und das Kapital der Bank hätte. ■ der potentielle Einfluss auf Eigenkapital- und Liquiditätspositionen für das „Step-in Risiko“ der entsprechend identifizierten Gesellschaften zu schätzen (Risikomessung) und die geeigneten internen Risikomanagementmaßnahmen zu bestimmen bzw. abzuleiten. ■ die Ergebnisse schließlich unter Verwendung der vom BCBS konzipierten Templates an die Aufsicht zu melden. <p>Seitens der Banken ist ein adäquates Risikomanagement zu etablieren, um „Step-in Risiken“ zu identifizieren, zu bewerten und das „Self-Assessment“ regelmäßig an die Aufsicht melden zu können. Richtlinien und Verfahren der Banken können dabei ebenfalls einer aufsichtlichen Prüfung und Bewertung unterzogen werden.</p> <p>Geeignete Maßnahmen bei Vorliegen signifikanter „Step-in Risiken“ stellen u.a. die Aufnahme der entsprechenden Gesellschaft in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis oder eine Erhöhung der Kapital- und/oder Liquiditätsanforderungen für diese Risikopositionen dar. Zudem behält sich die Aufsicht vor, nach Prüfung des „Self-Assessments“ zu entscheiden, ob ggfs. zusätzliche Maßnahmen notwendig sind.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

¹ Der BCBS definiert „Step-in risk“ als das Risiko, dass eine Bank entscheidet, einer nicht konsolidierten Gesellschaft in einer Krise ohne oder über vertragliche Verpflichtungen hinaus finanzielle Unterstützung bereitzustellen.

Titel	<u>EBA announces final timeline for the 2018 EU-wide stress test</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	30. Oktober 2017	-
Thema	Finaler Zeitplan für den EU-weiten Stresstest 2018		
Art, Status	Bekanntmachung der Aufsicht		
Adressatenkreis	Teilnehmende Institute ¹		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Für den 2018 anstehenden Stresstest wurde seitens der EBA bereits im Juni diesen Jahres der Entwurf einer „Methodological Note“ als Leitlinie für die teilnehmenden Institute und Aufsichtsorgane veröffentlicht². Als Resultat der Diskussion mit der Bankindustrie bezüglich des Entwurfs hat die EBA entschieden, den Gesamtzeitplan für den Stresstest entsprechend auszudehnen. Dies geschieht insbesondere aufgrund der Herausforderungen, die die Umsetzung von IFRS 9 bei den Banken hinsichtlich der Verfügbarkeit von „Starting Point Daten“ für Anfang 2018 mit sich bringt.</p> <p>Demnach wurden folgende Meilensteine für den Stresstest in 2018 festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Start der Übung im Januar 2018 ■ Erste Übermittlung von Ergebnissen an die EBA Anfang Juni 2018 ■ Zweite Übermittlung an die EBA Mitte Juli 2018 ■ Finale Übermittlung an die EBA Ende Oktober 2018 ■ Veröffentlichung der Ergebnisse am 02. November 2018 <p>Außerdem kündigt die EBA in dieser Mitteilung an, die finale „Methodological Note“ im November 2017 zu veröffentlichen sowie die finalen Templates und weitere Anleitungen Ende des Jahres in Umlauf zu bringen. Die Veröffentlichung des makroökonomischen Szenarios wird im Januar 2018 mit Beginn der Übung erwartet.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

¹ Der Stresstest richtet sich an signifikante Banken (> EUR 30 Milliarden) mit einer aggregierten Marktabdeckung von 70 % der Total Assets im Eurosektor.

² Siehe auch Artikel „2018 EU-Wide Stress Test“ auf Seite 15 der [Juni-Ausgabe des Newsletters](#).

Titel	<u>Consultation on Guidelines on technical aspects of the management of interest rate risk</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	31. Oktober 2017	31. Januar 2018
Thema	Zinsänderungsrisiko		
Art, Status	Leitlinie, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Zuge der Überarbeitung der SREP-Leitlinien hat die EBA auch die Leitlinien zu ihrer Erwartungshaltung zum Umgang mit Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Säule II) angepasst. Die Umsetzung dieser Leitlinien wird im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung (SREP) nachvollzogen bzw. bewertet. Auf nationaler Ebene hat die BaFin ebenfalls gerade ihr überarbeitetes Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko zur Konsultation veröffentlicht.</p> <p>Die überarbeiteten Leitlinien bauen auf den in 2015 erstmals von der EBA veröffentlichten Leitlinien auf und integrieren nunmehr auch die letzten Veröffentlichungen des BCBS (368). Es wird erwartet, dass weitere Anforderungen zum Zinsänderungsrisiko sukzessive über Anpassungen der Leitlinien oder im Rahmen der weiteren Überarbeitung des CRR/CRD Pakets vorgenommen werden.</p> <p>Vom Aufbau her wurde die bisherige Leitlinie insofern angepasst, als dass relevante Definitionen sowie übergreifende und spezifische Anforderungen konsistent zusammengeführt wurden.</p> <p>Inhaltlich wurde der Anwendungsbereich nunmehr erweitert, so dass die neuen Leitlinien nunmehr auch für Credit Spread Risiken im Anlagebuch gelten. Bisher argumentierte die Aufsicht hier, dass das Credit-Spread-Risiko im Anlagebuch eher ein Marktpreisrisiko und kein Zinsänderungsrisiko darstelle. Mit dieser Anpassung sind die neuen Leitlinien dann auch konform zu den BCBS-Papieren bzw. zur CRR.</p> <p>Hinsichtlich der Kapitalallokation wurden die bisherigen Regelungen weitgehend beibehalten, Konkretisierungen wurden jedoch vorgenommen zur Angemessenheit des Internen Kapitals etwa bei Barwertverlusten.</p> <p>Auch die Anforderungen zur Governance wurden weitgehend beibehalten, zusätzliche Kommentierungen zum Vorgehen bei neuen Produkten, hinsichtlich der Delegation des Monitorings, den internen Kontrollen und auch zur Validierung wurden jedoch ergänzt. Im Bereich Bewertung wurde die Erwartungshaltung zu Währungsschocks und zum Umgang mit Zinsderivaten geschärft.</p> <p>Hinsichtlich des vorzunehmenden Ausreißer-Test werden mit der überarbeiteten Leitlinie nunmehr 15 Prinzipien eingeführt, die von den Banken zu berücksichtigen sind, um die Ergebnisse daraus für die Aufsicht möglichst vergleichbar zu halten. Neben einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte sollen Banken, die in die SREP-Kategorie 3 oder 4 eingestuft wurden, auch anzeigepflichtig sein, wenn es zu einem Rückgang des Barwertes der Eigenmittel (Tier 1) um 15% kommt.</p>		

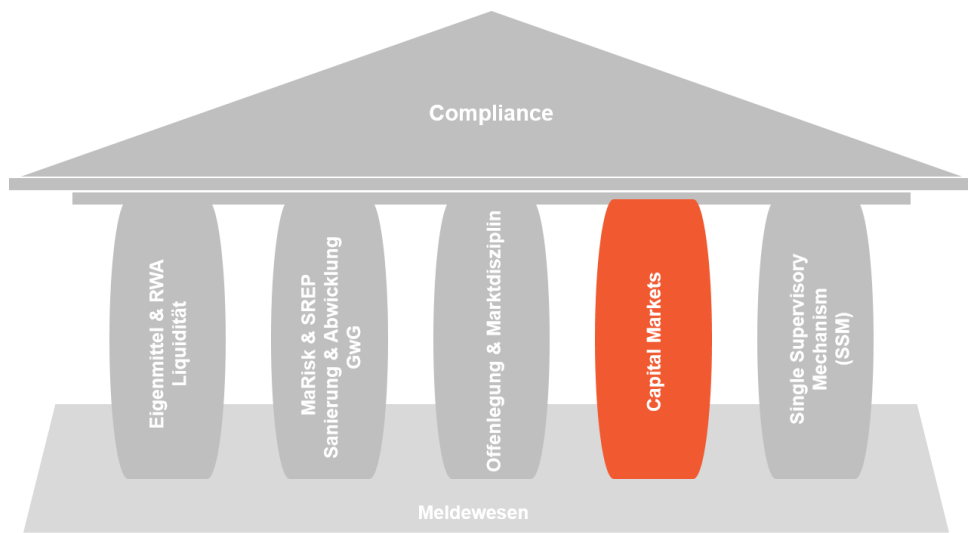
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Titel	<u>Consultation on Guidelines on institution's stress testing</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	31. Oktober 2017	31. Januar 2018
Thema	Stresstesting		
Art, Status	Leitlinie, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Neben den neuen Leitlinien zum Zinsänderungsrisiko und zum SREP hat die EBA im Oktober auch überarbeitete Leitlinien zur Durchführung von Stresstests durch die Institute zur finalen Konsultation veröffentlicht.</p> <p>Die in den bisherigen Leitlinien enthaltenen Vorgaben zum Supervisory Assessment of Institutions Stresstesting bzw. zum Supervisory Stress-testing sind nunmehr in die neuen SREP-Leitlinien überführt worden.</p> <p>Die EBA geht davon aus, dass die neuen Leitlinien zum Stresstesting nach dieser letzten kurzen Konsultationsphase bis Ende Januar 2018 im zweiten Quartal 2018 im Amtsblatt veröffentlicht werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Aufsicht aus vergangenen Peer-Reviews hat die EBA in den neuen Leitlinien zahlreiche Konkretisierungen von Begriffen vorgenommen. Die Struktur bzw. die wesentlichen Elemente der Leitlinien aus 2015 sind jedoch unverändert geblieben.</p> <p>Neu ist insbesondere, dass die Aufsicht die angemessene Verknüpfung zwischen Solvency Stresstests auf der einen Seite und Liquidity Stresstests auf der anderen Seite einfordert. Auch die angemessene Verknüpfung mit den Sanierungs- und Abwicklungsplänen der Banken wird eingefordert.</p> <p>Die Aufsicht betont auch nochmal den Grundsatz der Proportionalität, wonach die Leitlinien von systemrelevanten Instituten vollumfänglich anzuwenden sind, während weniger bedeutende Institute sowohl bei den qualitativen als auch bei den quantitativen Elementen Abstriche machen dürfen.</p> <p>In den künftigen Leitlinien zum Stresstest der Banken im Rahmen ihres Risikomanagements (Säule 2) hat die EBA auch die umfangreichen Rückmeldungen der Banken nach der ersten Konsultation berücksichtigt. Zwar wurden aufgrund der Rückmeldungen kaum Änderungen an den Leitlinien vorgenommen, die Anmerkungen der EBA auf die jeweiligen Kommentare der Banken sind gleichwohl weiterführend bzw. können (auch im Vergleich zu den ursprünglichen Leitlinien aus dem Jahr 2015) eine Hilfestellung bei der Auslegung einzelner Anforderungen (etwa die angemessene Einbeziehung des Managements) zum Stress-testing sein.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Consultation on Guidelines for common procedures and methodologies for SREP and supervisory stress testing</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	31. Oktober 2017	31. Januar 2018
Thema	Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute, Aufsichtsbehörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat am 31. Oktober 2017 ihre überarbeiteten Leitlinien zum Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Leitlinien für den SREP wurden nunmehr mit den Leitlinien zum Supervisory Stress Testing zu einem Dokument kombiniert.</p> <p>In die überarbeiteten Leitlinien zum SREP sind Anpassungen bzw. Konkretisierungen aufgrund der ersten Erfahrungen aus der Praxis seit Einführung des EBA SREP Rahmenwerks in 2016 eingeflossen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund enthalten die überarbeiteten Leitlinien Anpassungen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Säule-2-Anforderungen sowie dem aufsichtlichen Stresstesting 2. der aufsichtlichen Überprüfung des bankinternen Stresstesting 3. einer Angleichung der EBA Leitlinien zum Umgang mit Zinsrisiken im Bankbuch (IRRBB) zu den Leitlinien zur Überprüfung der Zinsrisiken im Bankbuch (IRRBB) 4. dem SREP-Scoring bzw. Rating-Framework 5. dem Zusammenspiel verschiedener SREP-Elemente 6. dem SREP-Kapitalaufschlag sowie 7. Sicherstellung der Konsistenz mit den EBA Leitlinien zur Internal Governance. <p>Auch wurden weitere Konkretisierungen aufgenommen, welche Aspekte bzw. Kriterien beim Rating der verschiedenen SREP-Elemente zu berücksichtigen sind bzw. zu einem besseren oder schlechteren Rating führen.</p> <p>Der neu in die Leitlinien eingefügte Abschnitt zum Stresstesting geht insbesondere auf die wesentlichen Kriterien ein, die im Rahmen des aufsichtlichen Stresstestings zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abdeckung, also die Überprüfung, ob alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigt wurden, 2. Design, in Bezug auf eine Sensitivitäts-Analyse, Szenario-Analyse oder Reverse-Stresstesting 3. Scope, in Bezug auf Risiken, die aus einer Gruppen-Betrachtung entstehen 4. Sampling, hinsichtlich einer angemessenen Auswahl von Instituten, die einem Stresstesting unterzogen werden sollen 5. Ansatz, im Sinne von Top-Down- oder Bottom-Up-Stresstesting oder einer Kombination <p>Die angepassten Leitlinien sollen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

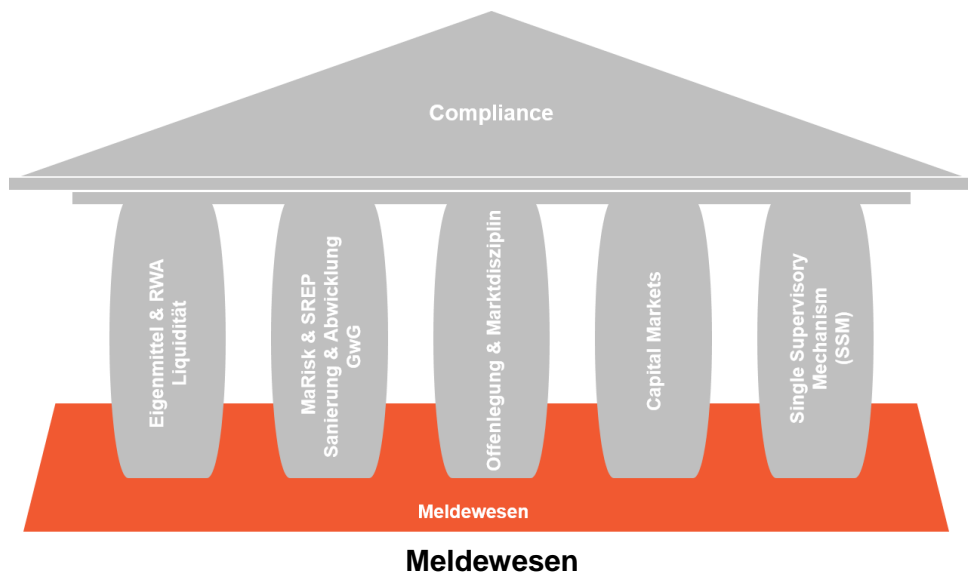


Capital Markets

Titel	<u>Nachhandelstransparenz: BaFin will spätere Veröffentlichung von Geschäften gestatten</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	17. Oktober 2017	14. November 2017
Thema	Neue Regelungen zur Nachhandelstransparenz		
Art, Status	Allgemeinverfügung, Entwurf		
Adressatenkreis	Wertpapierfirmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin beabsichtigt den Erlass einer Allgemeinverfügung hinsichtlich Nachhandelstransparenzanforderungen für Handelsplätze (Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate).</p> <p>Marktbetreibern und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, soll bei Geschäften mit Finanzinstrumenten gestattet werden, Einzelheiten zu diesen Geschäften je nach deren Umfang und Art zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen.</p> <p>Grundsätzlich müssen Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, Kurs, Volumen und Zeitpunkt der Geschäfte veröffentlichen, die an einem Handelsplatz gehandelt wurden.</p> <p>Die Veröffentlichung der Einzelheiten zu sämtlichen Geschäften hat von Marktbetreibern und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, so nah in Echtzeit wie technisch möglich zu erfolgen.</p> <p>Hintergrund der Pflicht zur Veröffentlichung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, ist eine zeitnahe und umfassende Transparenz des Marktgeschehens zu gewährleisten.</p> <p>Bei geplanten Regelungen für eine spätere Veröffentlichung ist vorab die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen und die Marktteilnehmer sowie die Öffentlichkeit auf diese Regelungen deutlich hinzuweisen.</p> <p>Die ESMA überwacht die Anwendung dieser Vereinbarungen für eine spätere Veröffentlichung und legt der Kommission jährlich einen Bericht über ihre Verwendung in der Praxis vor.</p> <p>Mit der Allgemeinverfügung soll nunmehr eine verzögerte Veröffentlichung möglich sein. Ziel dabei ist es, die Interessen der Öffentlichkeit an maximaler Transparenz einerseits, und der marktschonenden Abwicklung des Geschäfts andererseits in Einklang zu bringen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Titel	<u>Liquiditätsverordnung (LiqV) – Änderung zum 01.01.2018</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	24.Oktober 2017	Konsultation bis 07.November 2017
Thema	Meldung nach LiqV		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht(BaFin) konsultiert eine Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV), wonach ab dem 01. Januar 2018 CRR-Institute die in dieser Verordnung niedergelegten Meldeanforderungen nicht mehr erfüllen müssten (siehe dazu auch Newsletter 08/2017)</p> <p>Nach Verständnis der BaFin dürfen gemäß Art. 412 (5) CRR nationale Bestimmungen im Liquiditätsbereich, wie die LiqV eine ist, nur solange beibehalten werden, bis die Liquidity Coverage Ratio (LCR) vollständig mit einem Erfüllungsgrad von 100 % eingeführt ist. Da dies ab dem 01.01.2018 der Fall sein wird (s.a. Art. 460 Abs. 2 d CRR), sind ab diesem Zeitpunkt die Vorschriften der LiqV für Institute im Anwendungsbereich der CRR nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Die geänderte LiqV wird jedoch ihre Gültigkeit für Institute, auf die die Vorschriften nach Art. 411 bis 428 CRR nicht anzuwenden sind, behalten. Dies sind insbesondere Bürgschaftsbanken, Wohnungsunternehmen mit Spareinlagen sowie (gem. § 2 Abs. 9d KWG) CRR-Wertpapierfirmen. Sie müssen weiterhin nach der dann geänderten LiqV melden.</p> <p>Infolge der konsultierten Änderungen werden sich überschaubare Anpassungen der LiqV - Meldevordrucke (Lv1 und Lv2) ergeben. Hier soll es infolge des reduzierten Anwenderkreises zur Streichung nicht mehr relevanter Zeilen kommen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Benchmarking package for 2018 exercise (end 2017 data) updated October 2017</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	12. Oktober 2017	Anwendung ab November 2017 / April 2018
Thema	Supervisory Benchmarking Exercise 2018		
Art, Status	Korrigierte Portfolio IDs, Annex I des ITS on Benchmarking		
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die European Banking Authority (EBA) hat Anpassungen hinsichtlich der Portfolio Identifikatoren im Anhang I ihres Technischen Implementierungsstandard (ITS) zum Portfolio Benchmarking für das Jahr 2018 vorgenommen (siehe dazu auch Newsletter 05/2017).</p> <p>Die Anpassungen sollen einige doppelt vergebene Portfolio Identifikatoren beseitigen, die zu technischen und praktikablen Problemen in der Datenvalidierung hätten führen können. Insbesondere wurden die Bezeichnungen des C102 und C103 angepasst, damit man sie besser unterscheiden kann.</p> <p>Die überarbeiteten Portfolio IDs sollen für die Übermittlung der Markt- und Kreditrisikodaten im April 2018 genutzt werden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Oktober

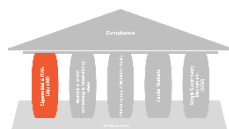
BRRD	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2016_2906	15.09.2016	20.10.2017	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities (MREL) - procedures, forms and templates
ID 2016_2908	15.09.2016	20.10.2017	Cost of living of legal persons
ID 2017_3095	02.01.2017	20.10.2017	Sliding scale method
ID 2016_2966	25.10.2016	27.10.2017	Section 3(a)(2) guarantees - eligibility for MREL

Large exposure	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2014_1443	26.08.2014	06.10.2017	Groups of connected clients when a client is connected through various criteria (interconnection through control and / or economic interconnection)
ID 2016_2923	04.10.2016	06.10.2017	Connected Clients and Control Relationship

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2016_3012	22.11.2016	06.10.2017	Capital requirements deduction for credit risk on exposures to SMEs
ID 2016_2971	28.10.2016	06.10.2017	Treatment of an institution's guarantees for investments into CIUs
ID 2017_3171	17.02.2017	06.10.2017	Risk weight for the credit risk for third countries with supervisory and regulatory arrangements at least equivalent to those applied in the Union according to Article 114(7) CRR

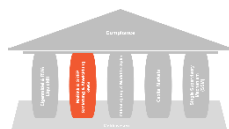
Own Funds	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3111	20.01.2017	06.10.2017	Minority Interests
ID 2015_2544	23.12.2016	06.10.2017	Deduction from own funds of items entered as assets that are not yet included within equity
ID 2017_3229	20.03.2017	13.10.2017	The question relates to systemic risk buffers and whether they can be additive

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Oktober



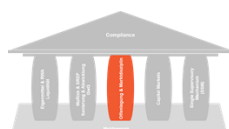
Eigenmittel & RWA
Liquidität

EBA updates list of public sector entities for the calculation of capital requirements	EBA
Addendum to the ECB Guidance to banks on nonperforming loans: Prudential provisioning backstop for non-performing exposures	EZB



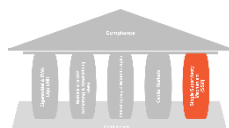
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

EZB: Zinsrisikomanagement der meisten europäischen Banken gut	EZB
---	-----



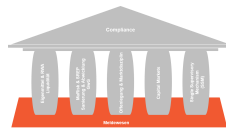
Offenlegung & Marktdisziplin

Supervisory disclosure	EBA
------------------------	-----



Single Supervisory Mechanism (SSM)

EBA updated Risk Dashboard shows slight improvement of EU banks capital level but NPLs still affect their profitability	EBA
EBA publishes work programme for 2018	EBA
Statistics on payment, clearing and settlement systems in the CPMI countries - Figures for 2016 (preliminary version)	BCBS
EBA provides guidance to authorities and institutions on Brexit relocations	EBA
EBA publishes final Guidelines on procedures for complaints of alleged infringements of PSD2	EBA
Zahlungskontendienste: Transparenz und Vergleichbarkeit bei Entgelten wird Pflicht	BaFin
Draft Regulatory Technical Standards on cooperation between competent authorities in the home and host Member States in the supervision of payment institutions operating on a cross-border basis under Art. 29 (6) of PSD2	EBA



Meldewesen

Liability Data Report	SRB
Liability Data Report (Überarbeitet)	SRB
Statistik über Wertpapierinvestments XML-Formatbeschreibung	BuBa
Implementation of net stable funding ratio and treatment of derivative liabilities	BCBS

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Aufsichtsrecht & Meldewesen

Andreas von Heymann +49 172 6036956
Business Consulting | Risikomanagement

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656

Link zur Anmeldung für den Regulatory Compliance Newsletter:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.